



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 18.11.2021

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

### Ausfertigung

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 10. Sitzung am 02.11.2021 gemäß § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 213) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 17.11.2021 – Az: 12-32172/5300 die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)**

### Artikel 1

**Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Satzung VSW) in der Fassung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

### 1. Im § 1 Abs.1

werden die Worte „am 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, 66)“ durch die Worte „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 213)“ ersetzt.

### 2. Im § 10

wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 das Wort „versicherungstechnische“ durch das Wort „technische“ ersetzt.

### 3. Im § 27 wird

a) in Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Regelaltersgrenzen“ folgende Tabelle eingefügt:

<u>„Geburtsjahr“</u>	<u>Regelaltersgrenze</u>
1951	62 Jahre + 2 Monate
1952	62 Jahre + 4 Monate
1953	62 Jahre + 6 Monate
1954	62 Jahre + 8 Monate
1955	62 Jahre + 10 Monate
1956	63 Jahre
1957	63 Jahre + 2 Monate
1958	63 Jahre + 4 Monate
1959	63 Jahre + 6 Monate
1960	63 Jahre + 8 Monate
1961	63 Jahre + 10 Monate
1962	64 Jahre
1963	64 Jahre + 4 Monate
1964	64 Jahre + 8 Monate
1965	65 Jahre
1966	65 Jahre + 4 Monate
1967	65 Jahre + 8 Monate
1968	66 Jahre
1969	66 Jahre + 4 Monate
1970	66 Jahre + 8 Monate
1971 und später	67 Jahre



b) in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zu dem wegen Vollendung der Regelaltersgrenze aus Absatz 1 Satz 4 folgenden Altersruhegeldbeginn zu stellen.“

#### 4. Im § 30

a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. <sup>2</sup>Die auf das Lebensalter bezogenen Bewertungsprozentsätze gehen aus den im Anhang aufgeführten Tabellen 1 bis 7 hervor, die Bestandteil dieser Satzung sind. <sup>3</sup>Dabei findet die Tabelle 1 Anwendung auf alle vor dem 01.01.2002 wirksam entrichteten Beiträge, Beiträge aus Nachversicherung und freiwilligen Zahlungen. <sup>4</sup>Die mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelten Rentenbausteine werden durch 1,216 geteilt. <sup>5</sup>Für Zahlungen ab 01.01.2002 bis 31.12.2005 gelten die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 2. <sup>6</sup>Für alle ab 01.01.2006 bis 31.12.2021 entrichteten Beiträge, Beiträge aus Nachversicherung und freiwilligen Zahlungen gelten die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 3. <sup>7</sup>Für Einzahlungen auf Beitragsforderungen, die am 01.01.2011 bestanden haben oder ab 01.01.2011 entstehen, richtet sich die Höhe des Bewertungsprozentsatzes nach dem Alter des Mitglieds im Kalenderjahr, für das die Beiträge zu entrichten sind. <sup>8</sup>Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, und dem Geburtsjahr. <sup>9</sup>Für alle ab 01.01.2022 entrichteten Beiträge, Beiträge aus Nachversicherung und freiwilligen Zahlungen gelten die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 6.“

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Wird der Bezug des Altersruhegeldes über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben, so erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete jährliche Altersruhegeld für Aufschubzeiten nach dem 31.12.2005 für jeden Monat des Aufschubs bis Alter 65 um 0,5 % und für jeden Monat des Aufschubs nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis Alter 70 um 0,6 %.“

#### 5. Im § 31 Absatz 3

werden nach den Worten „Tabelle 1 bis 3“ die Worte „und 6“ eingefügt.

#### 6. Im § 36

a) werden in Absatz 2 in Satz 4 nach dem Wort „Kapitalwert“ die Worte „für bis 31.12.2021 erworbene Anrechte des Ausgleichspflichtigen“ eingefügt sowie nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt: „Für Anrechte des Ausgleichspflichtigen, die ab 01.01.2022 erworben wurden, erfolgt die Zurückrechnung durch Anwendung der Tabelle 7.“

b) wird in Absatz 3 Satz 9 das Wort „Technischen“ durch das Wort „technischen“ ersetzt.

c) wird in Absatz 6 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

#### 7. Die Tabelle 3 erhält folgende Bezeichnung:

„Tabelle 3 zur Ruhegeldberechnung (gültig für Beiträge ab 01.01.2006 bis 31.12.2021)“.

#### 8. Die Tabelle 4 erhält folgende Bezeichnung:

„Tabelle 4 zur Ruhegeldberechnung (gültig ab 01.09.2009 für bis 31.12.2021 erworbene Anrechte)“.

9. In Tabelle 5 wird in der Fußnote<sup>1</sup> die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

10. Nach Tabelle 5 wird folgende Tabelle 6 angefügt:

<b>Tabelle 6 zur Ruhegeldberechnung (gültig für Beiträge ab 01.01.2022)</b>	
<b>Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze<sup>1)</sup> und des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 3)</b>	
Alter <sup>3)</sup> im Jahr der Beitragszahlung	Der Jahresruhegeldanteil beträgt ... des eingezahlten Jahresbeitrages (Bewertungsprozentsätze)
20	14,0%
21	13,7%
22	13,3%
23	13,0%
24	12,7%
25	12,4%
26	12,1%
27	11,8%
28	11,5%
29	11,2%
30	10,9%
31	10,6%
32	10,3%
33	10,1%
34	9,8%
35	9,5%
36	9,3%
37	9,0%
38	8,8%



39	8,5%
40	8,3%
41	8,0%
42	7,8%
43	7,6%
44	7,4%
45	7,2%
46	7,0%
47	6,8%
48	6,6%
49	6,4%
50	6,2%
51	6,0%
52	5,8%
53	5,6%
54	5,5%
55	5,3%
56	5,1%
57	5,0%
58	4,8%
59	4,7%
60	4,5%
61	4,4%
62 <sup>1)</sup>	4,3%
63 <sup>1)</sup>	4,2%
64 <sup>1)</sup>	4,1%
65 <sup>1)</sup>	4,0%
66 <sup>1)</sup>	3,9%
67 <sup>1)</sup>	3,8%
68 <sup>1)</sup>	3,7%
69 <sup>1)</sup>	3,6%
70 <sup>1)</sup>	3,5%

11. Nach Tabelle 6 wird folgende Tabelle 7 angefügt:

<b>Tabelle 7 zur Ruhegeldberechnung (gültig für ab 01.01.2022 erworbene Anrechte)</b>	
<b>Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze<sup>1)</sup> (zu § 36)</b>	
Alter <sup>4)</sup> im Jahr des Versorgungsaus- gleichs	Der Jahresruhegeldanteil beträgt ... des Kapitalwerts (Bewertungspro- zentsätze)
20	17,3%
21	16,9%
22	16,5%
23	16,1%
24	15,8%
25	15,4%
26	15,0%
27	14,7%
28	14,3%
29	14,0%
30	13,7%
31	13,3%
32	13,0%
33	12,7%
34	12,4%
35	12,1%
36	11,8%
37	11,5%
38	11,2%
39	10,9%
40	10,7%
41	10,4%
42	10,1%
43	9,9%
44	9,6%
45	9,4%



46	9,1%
47	8,9%
48	8,6%
49	8,4%
50	8,2%
51	7,9%
52	7,7%
53	7,5%
54	7,3%
55	7,1%
56	6,8%
57	6,6%
58	6,4%
59	6,2%
60	6,0%
61	5,8%

62 <sup>1)</sup>	5,6%
63 <sup>1)</sup>	5,4%
64 <sup>1)</sup>	5,3%
65 <sup>1)</sup>	5,1%
66 <sup>1)</sup>	5,0%
67 <sup>1)</sup>	4,8%
68 <sup>1)</sup>	4,7%
69 <sup>1)</sup>	4,5%
70 <sup>1)</sup>	4,4%

## Artikel 2

### Inkrafttreten

„Die durch die Vertreterversammlung am 02.11.2021 beschlossenen Satzungsänderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.“

**Hannover, 03.11.2021**  
**Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer**  
**Präsident**